Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
bei der AWO Kita gGmbH, der AWO Integra gGmbH
und der AWO Soziale Dienste gGmbH
(TV Corona-Sonderzahlung AWO Bremen)
vom 15. Februar 2022

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachen-Bremen-

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, Auszubildende und Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten, die am 1. März 2022 in einem Vertragsverhältnis zur AWO Kita gGmbH, zur AWO Integra gGmbH oder zur AWO Soziale Dienste gGmbH stehen.

§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit dem Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikantenentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 31. Januar 2022 bestanden hat und in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 31. Januar 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

<u>Protokollerklärungen zu Absatz 1</u>:

1. *[1]Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. [2]Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.*
2. *[1]Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Absatz 1 TV AWO Bremen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Absatz 4 TV AWO Bremen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. [2]Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.*
3. *Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*

(2) [1]Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten 1.300 Euro und für Auszubildende und Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten 650 Euro. [2]§ 28 Absatz 2 Satz 1 TV AWO Bremen gilt entsprechend. [3]Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Januar 2022. [3]Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

(3) Auf den Anspruch nach Absatz 2 werden Corona-Sonderzahlungen, die Beschäftigte aufgrund gesetzlicher oder mit der Gewerkschaft ver.di vereinbarter tarifvertraglicher Grundlage bereits erhalten haben, teilweise angerechnet, soweit sie zusammen mit der Zahlung nach Absatz 2 über den im März 2022 geltenden Steuerfreibetrag hinausgehen.

(4) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Berlin/Bremen, den

Für
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Hannover, den

Für
ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),

Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

David Matrai
Landesfachbereichsleiter

Kerstin Bringmann
Gewerkschaftssekretärin